

485. Wirtschaften. A. Nach § 6 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzes vom 31. Mai 1896 kann unter bestimmten Voraussetzungen von dem Erfordernisse, daß ein Wirtschaftspatentbewerber vor der Patenterteilung ein Jahr im Kanton Zürich niedergelassen sein muß, durch Beschluß des Regierungsrates Umgang genommen werden.

B. Den bisher beim Regierungsrat eingegangenen oder diesem von der Finanzdirektion überwiesenen zahlreichen Gesuchen um Verzichtnahme auf dieses Erfordernis konnte fast ausnahmslos gestützt auf die Gutachten der Ortsbehörde entsprochen werden und es erscheint daher zweckmäßig, zur Entlastung der Regierungsratsverhandlungen und um eine raschere Erledigung dieser Gesuche und damit der Patenterteilung zu ermöglichen, der Finanzdirektion die Befugnis zu delegiren, von dem erwähnten Erfordernis bei der Patenterteilung Umgang zu nehmen. Dabei würde es immerhin die Meinung haben, daß an der bisher materiell in dieser Richtung geübten Praxis des Regierungsrates festgehalten werde und zweifelhafte Fälle auch fernerhin dem Regierungsrate zur Beschlußfassung zu unterbreiten wären.

Nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die in § 6 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzes vom 31. Mai 1896 dem Regierungsrate eingeräumte Befugnis wird der Finanzdirektion delegirt.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion.